



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Gemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Die Gemeinde Seiten 2 - 4
- II. Wahlen und Abstimmungen Seite 5
- III. Die Gemeindeversammlung Seiten 6 - 8
- IV. Die Gemeindebehörde Seiten 9 - 12
- V. Die Gemeindeverwaltung Seite 13
- VI. Die Rechnungsprüfungskommission Seite 14
- VII. Der Gemeindehaushalt Seite 15
- VIII. Rechtspflege Seite 16
- IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen Seite 17
- X. Genehmigung Seite 18

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Neu: In der nachfolgenden Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wo keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, wird die männliche Form verwendet.

I. Die Gemeinde

Art. 1
**Rechtsform,
Autonomie** Warth-Weiningen ist eine eigenständige Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.
Sie umfasst das Gebiet der durch die amtliche Vermessung festgelegten Grenzen.

Neu: Warth-Weiningen ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft gemäss der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Warth-Weiningen festgesetzten Grenzen.

Art. 2
Aufgaben Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.
Sie besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Verfassung und der Gesetze von Bund und Kanton.
Sie erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie sollen finanziell selbst-tragend sein.
Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bevölkerung wird durch eine angemessene Information unterstützt.

NEU: Aufgaben Art. 2

1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Bevölkerung. Die Gemeinde bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Des- sen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

2 Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie kann diese Aufgaben auch an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, verbunden mit einem schriftlichen Vertrag, der die Übertragung regelt.

3 Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere in der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen. Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und regelt die Erschliessung ihres Gebietes.

**Art. 3
Bürgerrecht** Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

NEU: Artikel Bürgerrecht ist in Artikel 2 Absatz 1 enthalten.

**Art. 4
Organe** Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. Die Gemeindebehörden, nämlich
 - der Gemeinderat
 - die Kommissionen
 - das Wahlbüro
 - die Rechnungsprüfungskommission
3. Die Gemeindeverwaltung

NEU: Organe Art. 3

NEU: Ausübung der politischen Rechte
2.1 Allgemeines

**Art. 5
Stimm- und
Wahlrecht** Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

NEU: Art. 7

**Art. 6
Amtsdauer** Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Personen beträgt vier Jahre.

NEU: unter Grundsätze und Aufgaben Art. 4

**Art. 7
Unvereinbarkeit** Dem Gemeinderat, den Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen, dem Wahlbüro, sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatte
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder.

NEU: unter Grundsätze und Aufgaben Art 5

Art. 8
Ausstand

Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Verwaltungsangestellte haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen.

Entfällt auf Grund gesetzlicher Regelung (§31 Verfassung Kanton Thurgau)

Art. 9
Amtsgeheimnis

Mitglieder aller Organe sowie Angestellte haben über alle Ereignisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

NEU: unter Grundsätze und Aufgaben Art 6

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 10
**Urnen-
Wahlen**

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.

Allgemeines Ebenfalls an der Urne gewählt werden:

- der Gemeindeammann
- 6 Mitglieder des Gemeinderates
- das Wahlbüro
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11
**Stimmab-
gabe**

Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal sowie Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 12
Wahlbüro

Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten
- b) dem Gemeinderatsschreiber als Aktuar
- c) 6 Urnenoffizianten.

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

NEU: Artikel 8 bis 11

III. Die Gemeindeversammlung

NEU: 2.2 Gemeindeversammlung Artikel 12 bis 20

- Art. 13
Einberufung Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde wird einberufen:
- bis Ende Januar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss
 - bis Ende Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung
 - auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern
 - wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat unter Angabe der Gründe verlangt.
- Art. 14
Frist Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Botschaften und Anträgen des Gemeinderates
- Art. 15
Vorsitz Der Gemeindeammann führt den Vorsitz an der Gemeindeversammlung.
Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
- Art. 16
Eröffnung Nach Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl der Stimmen-zähler erkundigt sich der Vorsitzende nach Einwänden gegen:
- die Einladung der Versammlung
 - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - die Traktandenliste.
- Art. 17
Traktanden An Gemeindeversammlungen können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Gemeindebehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- Art. 18
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde und werden den Stimmberechtigten an der nächsten Versammlung vorgelegt.

Art. 19
Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wenn diese beantragt wird, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, ohne Diskussion, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 20
Protokoll

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über Gemeinden zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21
Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

1. Genehmigung des Versammlungsprotokolls
2. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und von Reglementen
5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die voraussichtlichen Prozesskosten die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
6. Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, soweit es sich dabei nicht um gesetzlich gebundene Aufwendungen handelt
7. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
8. neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
10. Beitritt in oder Austritt aus Gemeindezweckverbänden

11. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden
12. die Einleitung von Enteignungsverfahren.

IV. Die Gemeindebehörde

NEU: Die Gemeindebehörden
Gemeinderat
NEU Artikel 21 bis 29

- Art. 22
**Zusammen-
Setzung** Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und sechs Behördemitgliedern. Im übrigen konstituiert er sich selber.
- Art. 23
**Aufgaben
allgemein** Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
- Art. 24
Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens 3 Mitglieder eine Sitzung verlangen.
- Art. 25
**Abstimmun-
gen** Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind.
Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 26
Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- Art. 27
**Dringliche
Geschäfte** Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.
- Art. 28
**Kompetenz-
en des Ge-
meinderates** Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung
 2. Einsichtnahme in die Jahresrechnung (Gemeindehaushalt und technische Werke)
 3. Beratung und Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses

4. Verwaltung des Gemeindevermögens
5. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse
6. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegen der Aufnahmegebühren
8. Anstellung des Gemeindepersonals
9. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetz und Verordnungen geregelt werden
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
11. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke
12. Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der regulatorischen Grundsätze
13. Erledigung von Geschäften der Vormundschaftsbehörde
14. Vollzug des Baureglements
15. Erteilen von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
16. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
17. Aufsicht über das Strassen- und Kanalisationswesen
18. Aufsicht über das Entsorgungswesen
19. Aufsicht über das Bestattungswesen
20. Aufsicht über den Datenschutz
21. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

**Art. 29
Finanzkompetenzen**

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 50'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.-- zu. Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 30
Wahlen durch den Gemeinderat Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.
Insbesondere wählt er:

1. den Gemeinderatsschreiber
2. den Gemeindegassier
3. den Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter
4. die weiteren Gemeindeangestellten
5. den Präsidenten der Fürsorgekommission, den Fürsorger und weitere Mitglieder
6. die Baukommission
7. die Flurkommission und deren Präsidenten
8. die Feuerschutzkommission, deren Präsidenten, den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter und den Kaminfeger
9. die Werkkommission und deren Präsidenten
10. die Unterhaltskommission und deren Präsidenten
11. den Friedhofvorsteher
12. Delegierte von Zweckverbänden
13. weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche notwendig sind und nicht von anderen Organen gewählt werden.

NEU: 3.2 Gemeindepräsident

Art. 30

Art. 31
Der Gemeindeammann Der Gemeindeammann:

- Leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- Vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie in der Region wichtigen Zusammenkünften vertreten ist.
- Führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- Unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderatsschreiber.
- Ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.
- Ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.

- Beschliesst zusammen mit einem Mitglied des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- und über neu jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- unter Orientierung des Gemeinderates.

Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

Art. 32
Kommission Der Präsident einer Kommission ist ein Mitglied des Gemeinderates. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

NEU: unter 3.6 Kommissionen

Art. 33
Amtspflichtverletzung Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

NEU: unter Art. 29 (Gemeindebehörden)

V. Die Gemeindeverwaltung

NEU: unter 3.3 Gemeindeverwaltung Art. 31 und 32

- Art. 34 Der Gemeinderatsschreiber:
Der Gemeinderatsschreiber
- Führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderatssitzungen.
 - Erstellt Protokollauszüge.
 - Nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
 - Führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Die Stellvertretung wird durch den Gemeinderat geregelt.

NEU: unter Art. 31

- Art. 35 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungarbeit aufgrund eines
Die Gemeindeganzlei
- Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

NEU: Gemeindepersonal Art. 32

- Art. 36 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der
Archiv
- Gemeinde sind geordnet und vor Feuer und Verlust geschützt gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindeganzlei aufzubewahren.

Entfällt, ist gesetzlich geregelt (Art. 2)
(Gesetz über Aktenführung und Archivierung)

- Art. 37 Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten
Anstellungsbedingungen
- werden vom Gemeinderat festgelegt.

NEU: unter Art. 31

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

NEU: 3.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 38
**Zusammen-
setzung** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie wählt aus deren Mitte eine Person, welche den Vorsitz führt und die Revisionsarbeiten leitet.

NEU: Art. 33

Art. 39
**Aufgaben
und Befug-
nisse** Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.

NEU: Art. 34

Art. 40
**Berichter-
stattung** Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

NEU Art. 35

Art. 41
**Externe
Rechnungs-
prüfung** Der Gemeinderat hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine externe Treuhandstelle beizuziehen.

Entfällt

V. Der Gemeindehaushalt

Art. 42
Grundsatz Der Gemeinderat sorgt für eine korrekte Rechnungsführung und sorgfältige Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich, dass die Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Entfällt, ist beinhaltet im Artikel 2 (Aufgaben der Gemeinde)

Art. 43
Haushaltführung Die Haushaltsführung richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.

Entfällt, ist beinhaltet im Artikel 2 (Aufgaben der Gemeinde)

Art. 44
Rechnungsablage Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen.

Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Entfällt, ist beinhaltet im Artikel 2 (Aufgaben der Gemeinde)

Art. 45
Steuerbezug Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

Entfällt, ist beinhaltet im Artikel 2 (Aufgaben der Gemeinde)

V. Rechtspflege

NEU: 4 Rechtspflege
Art. 39 bis 40

- Art. 46
Rekursgrund Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Gemeinde-behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Amtsstelle, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten Rekurs erheben.
- Art. 47
**Rekurs-
instanz** Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Amtsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.
Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige Departement zu richten.
- Art. 48
**Rekurs-
verfahren** Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung derselben unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.
- Art. 49
**Rekurse bei
Wahlen und
Abstimmun-
gen** Das Rekursverfahren gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den §§ 81 ff des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.
Bei Gemeindeversammlungen sind vermutete Rechtsverletzungen direkt in der Versammlung selbst zu rügen.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

NEU: 5 Schlussbestimmungen
Inkraftsetzung: Art 41

Art. 50
**Unfall- und
Haftpflicht-
versicherung** Sämtliche Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert. Für Angestellte ist ferner eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.

Entfällt, ist gesetzlich geregelt

Art. 51
**Altersvor-
sorge** Für die fest Angestellten wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Versicherung und den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

Entfällt, ist gesetzlich geregelt

Art. 52
**Änderung
bisherigen
Rechts** Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1994.

NEU: ist im Art. 41 beinhaltet

Art. 53
**Inkraft-
Setzung** Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NEU: Artikel 41

X. Genehmigung

NEU: Genehmigung

Die vorliegende Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am 14. Januar 2003 genehmigt worden.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Max Arnold

Yolanda Grob

Die vorliegende Gemeindeordnung ist vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 25. März 2003 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 255 genehmigt worden.